

Akzo Nobel Deco GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Maßgebliche Bedingungen und Anwendungsbereich

- 1.1 Die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt nicht für Bauaufträge, für die unsere besonderen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gelten. Die Auftragsbestätigung bedeutet stets, dass Einverständnis mit der Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen besteht; die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgender Bestellung als vereinbarter Vertragsinhalt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Abrufe sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Wir halten uns an unsere schriftlichen Bestellungen 2 Wochen ab Bestelldatum gebunden. Auftragsbestätigungen, die wir nach Ablauf dieser Frist erhalten, gelten als neues Angebot, das unserer schriftlichen Annahme bedarf.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Lieferant auf eine abweichende Annahme des Vertragsschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

3. Preise

Die vereinbarten Preise, die der Bestellung zugrunde liegen, sind Festpreise. Sie verstehen sich soweit nicht anders vereinbart einschließlich der Anlieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstellen einschließlich handelsüblicher Verpackung, Roll- und Lagergeld. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Lieferant, auch wenn wir eine besondere Versandart wünschen.

4. Lieferung

- 4.1 Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsstelle; der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferung „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle hat der Lieferant die Transportversicherung für uns kostenfrei zu decken. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangsstelle.
- 4.2 Ist die Lieferung nicht „frei Haus“ der genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufflieferungen gesetzte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsätzen verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht unverzüglich widerspricht.
- 4.3 Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese auf Kosten des Lieferanten bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten einzulagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.
- 4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, vor der vereinbarten Lieferzeit an uns zu leisten. Liefert er dennoch vor der vereinbarten Zeit, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten bis zur vereinbarten Lieferzeit zu lagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.
- 4.5 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 4.6 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist.

- 4.7 Unter Anrechnung auf weitergehende Schadensersatzansprüche sind wir bei Verzug des Lieferanten berechtigt 0,1 % des Gesamtbestellwertes je Werktag der Lieferfristüberschreitung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtbestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den weiteren Verzugsschaden angerechnet. Erwartete Lieferverzögerungen oder ein mögliches Ausbleiben der Lieferung insgesamt oder zu Teilen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Nehmen wir eine verspätete Lieferung an, so können wir auch dann die in Ziff. 4 genannten Rechte geltend machen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehalten haben.
- 4.8 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, devisenmäßigen Behinderungen oder sonstigen Lieferhindernissen außerhalb unserer Kontrolle, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Die Geltendmachung solch höherer Gewalt muss innerhalb einer Woche nach Bekannt werden des betreffenden Ereignisses durch uns oder den Lieferanten schriftlich erfolgen.
- 4.9 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Den Lieferungen selbst ist jeweils ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer und (wenn vorhanden) unserer Materialnummer beizufügen.
- 4.10 Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten – insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB für den Lieferanten.
- 4.11 Bei Rohstoffen ist der Lieferant verpflichtet, das Analysenzertifikat der Lieferung beizufügen. Zusätzlich ist dieses Analysenzertifikat vorab entweder an die von uns benannte Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu senden.
- 4.12 Die anliefernden LKW-Fahrer/Spediteure sind zur Einhaltung unserer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet. Bei Nichteinhaltung wird die Zufahrt zum Werksgelände verweigert. Der Lieferant hat den entstehenden Lieferverzug in vollem Umfang zu vertreten und haftet für dadurch entstehende Nachteile, wie z. B. Produktionsausfall.

5. Zahlung

- 5.1 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug eines Skontos von 3 % vom Netto-Rechnungsbetrag oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vertragsgemäßigem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnungen.
- 5.2 Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.
- 5.3 Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückerecht keinen Einfluss. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn in diesen – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6. Qualitätssicherung

Die gelieferte Ware muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gerätesicherheitsgesetz), den in der Bestellung vorgegebenen Beschaffenheiten und Qualitätsanforderungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt für Fertigware, die unter Verwendung der gelieferten Ware hergestellt wird. Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen sind nach den Deutschen Industrienormen (DIN) auszuführen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt in allen Fällen, wenn die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und ordnungsgemäße Dokumente (insbesondere Versandanzeige und Lieferschein) vorliegen. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels zu erheben. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen (§ 377 HGB), soweit es sich nicht um einen offenen Mangel handelt.
- 7.2 Der Lieferant haftet für Rechtsmängel, insbesondere wegen der Behaftung der gelieferten Ware mit etwaigen Markenrechten. Er stellt uns und unsere Abnehmer – unbeschadet unserer sonstigen Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Ware - von allen Ansprüchen frei, die sich bei einer diesem Vertrag entsprechenden Verwendung der gelieferten Ware aus Rechtsmängeln ergeben. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von Verletzungsrisiken und Verletzungsfällen zu unterrichten.
- 7.3 Der Lieferant ist bei Lieferung mangelhafter Ware auf unser Verlangen hin verpflichtet, die mangelhafte Ware auszusortieren sowie eine Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von uns verlangte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Soweit eine Nacherfüllung fehlschlägt, für uns unzumutbar ist oder die gleiche Ware erneut fehlerhaft geliefert wird, sind wir zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt und zwar auch für den gegebenenfalls nicht erfüllten Lieferumfang. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 7.4 Die Mängelhaftung endet mit Ablauf von fünf (5) Jahren, sofern die mangelhafte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und im Übrigen in zwei (2) Jahren, jeweils ab Anlieferung der bestellten Ware. Dies gilt nicht, wenn uns der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Falle der Nachbesserung um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von sechs (6) Jahren im Falle von Ziffer 7.3 Satz 1 1. Alternative und nach drei (3) Jahren im Falle von Ziffer 7.3 Satz 1 2. Alternative jeweils ab Anlieferung bei uns.

- 7.5 Haben wir dem Lieferanten bekannt gegeben, dass wir die Ware für den Export kaufen, gilt der für dieses Exportgeschäft bekanntgegebene Ablieferungsort als Erfüllungsort, und wir sind berechtigt, die Ware ohne Untersuchung zu übernehmen und weiter zu versenden. Alle Untersuchungs- und Rügefristen beginnen erst mit dem Zeitpunkt, in dem der ausländische Käufer die Möglichkeit der Prüfung hat, frühestens mit dem Entladen am Ablieferungsort.
- 7.6 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung von Mängelansprüchen ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Mängelhaftung bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.
- 7.7 Soweit der Lieferant Arbeiten in unserem Betrieb vornimmt, gelten für den Lieferanten und seine Unterlieferanten unsere Sicherheitsrichtlinien (aktueller Stand). Darüber hinaus gelten unsere Anweisungen für Kundendienst, Montage- und Unternehmerpersonal.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter gegen uns freizustellen, soweit die Haftung auf der mangelhaften Ware des Lieferanten beruht. Dies gilt auch für verschuldensunabhängige Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese Freistellung hat der Lieferant eine angemessene Versicherung vorzuhalten.
- 8.2 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nach den folgenden Ziffern 8.3 – 8.7 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.
- 8.3 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft.
- 8.4 Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 8.5 Die Ersatzpflicht ist insoweit ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.

8.6 Für unsere Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen durch Mängel der gelieferten Ware verursacht wurden. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung.

8.7 Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.

9. Verwendung vertraulicher Angaben

Alle Angaben, die mit unserer Bestellung verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind auch nach Durchführung der Bestellung absolut vertraulich zu behandeln. Falls der Lieferant unsere Angaben gegenüber seinen Unterlieferanten mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen legt, hat er seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung übernehmen auch wir. Von der Geheimhaltungspflicht sind kommerzielle und technische Einzelheiten ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter binden uns nicht.

10.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.
- 10.4 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.
- 10.5 Gerichtsstand für die Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist nach unserer Wahl Köln oder der Sitz des Lieferanten, für Klagen des Lieferanten ausschließlich Köln. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Kunden, die nicht Kaufleute sind.

Akzo Nobel Deco GmbH
Vitalisstraße 198-226
D-50627 Köln (Bickendorf)

Werner von Siemens Strasse 11
D-31515 Wunstorf

Aktuelle Version: November 2008